



## WEISUNG

vom 17. Dezember 2025

### über die Aufnahmebedingungen für die Bildungsgänge der Berufsmaturität des Kanton Wallis

---

*In der vorliegenden Weisung gelten die Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen gleichermassen für Mann und Frau.*

#### 1. Gesetzesgrundlagen

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG);

eingesehen die Bundesverordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV);

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);

eingesehen die Bundesverordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV), die am 13. Juni 2025 vom Schweizerischen Bundesrat verabschiedet wurde und am 1. März 2026 in Kraft treten wird, insbesondere Artikel 14;

eingesehen die kantonale Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität (VOBM), die am 1. August 2026 in Kraft treten wird, insbesondere Artikel 10 Absatz 2.

#### 2. Mindestvoraussetzungen gemäss Bundesgesetzgebung und allgemeine Erwägungen

Die in der Bundesgesetzgebung festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) für den Berufsmaturitätsunterricht, der während der beruflichen Grundbildung besucht wird (BM1), das Vorhandensein eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags;
- b) für den Berufsmaturitätsunterricht, der nach der beruflichen Grundbildung besucht wird (BM2), das Vorhandensein eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (nachfolgend: EFZ) oder eines von der Dienststelle für Berufsbildung (nachfolgend: DB) als gleichwertig erachteten Abschlusses.

Die Erläuterungen zur Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (nachfolgend: BMV) vom 13. Juni 2025 legt fest, dass die Kantone, die zudem über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse im Hinblick auf die Zulassung entscheiden, die weiteren Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren zum Berufsmaturitätsunterricht festlegen und dabei auf Kohärenz mit den übrigen schulischen Angeboten der Sekundarstufe II achten.

#### Bemerkung:

*Es gilt darauf hinzuweisen, dass das Unterrichtsprogramm für die Berufsmaturität, das im eidgenössischen Rahmenlehrplan für die Grundlagenfächer (Mathematik und Sprachen) festgelegt ist, als Fortsetzung des Programms der Orientierungsschule auf Niveau I konzipiert ist. Um den Zugang zum BM-Unterricht allerdings nicht zu streng auf Personen zu beschränken, die das Niveau I besucht haben, und ausserdem (für die BM2) die Entwicklung zu berücksichtigen, die ein Kandidat in seiner beruflichen Tätigkeit durchlaufen hat, berücksichtigen die nachfolgenden Mindestaufnahmebedingungen ein breiteres Spektrum an Profilen. Damit gewährleisten sie die von der BMV geforderte Kohärenz mit den für die Bildungsgänge der allgemeinbildenden*

*Sekundarstufe II geltenden Voraussetzungen und basieren zudem auf der Eigenverantwortung der Kandidaten.*

### **3. Gemeinsame Aufnahmebedingungen für die BM1 und die BM2**

Um berücksichtigt zu werden, muss die Anmeldung bei der betreffenden Schule in der vorgeschriebenen Form und fristgerecht erfolgt sein. Zusätzlich zu den unter Punkt 2 oben erwähnten Elementen werden nachfolgend die Mindestvoraussetzungen beschrieben, die je nach Situation erfüllt werden müssen:

- 3.1. für Kandidaten, die das dritte Jahr der Orientierungsschule (11OS) abgeschlossen haben, gilt: Diplom der Orientierungsschule, und
- 4 Fächer auf Niveau I, davon 3 mit Note 4.0 oder höher,
  - 3 Fächer auf Niveau I, davon 2 mit Note 4.0 oder höher, und 1 Fach auf Niveau II mit Note 4.5 oder höher,
  - 2 Fächer auf Niveau I, davon 1 mit Note 4.0 oder höher, und 2 Fächer auf Niveau II, davon mindestens 1 mit Note 5.0 oder höher und das andere mit Note 4.5 oder höher,
  - 1 Fach auf Niveau I und 3 Fächer auf Niveau II, davon mindestens 2 mit Note 5.0 oder höher und das letzte mit Note 4.5 oder höher,
  - 4 Fächer auf Niveau II, davon mindestens 3 mit Note 5.0 oder höher und das letzte mit Note 4.5 oder höher.

Für die Aufnahme in die BM1 müssen Kandidaten, die diese Voraussetzungen in einem der vier Niveaufächer bzw. auf einem einzelnen Niveau nicht erfüllen, eine Aufnahmeprüfung im entsprechenden Fach bestehen, die von der Dienststelle organisiert wird, welche für den betreffenden BM1-Bildungsgang zuständig ist.

Für die Aufnahme in die BM2 müssen Kandidaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Aufnahmeprüfung bestehen, die aus Tests in Deutsch, Französisch und Mathematik besteht, deren Niveau demjenigen entsprechen muss, das am Ende des Programms der 11OS auf Niveau I erwartet wird. Die Schule kann den Kandidaten in einem oder mehreren Fächern von der Prüfung dispensieren, wenn sie der Ansicht ist, dass er über die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Die Aufnahmeprüfung wird von der Dienststelle organisiert, welche für den betreffenden BM2-Bildungsgang zuständig ist;

- 3.2. für Kandidaten, die nach dem zweiten Jahr der Orientierungsschule (10OS) den gymnasialen Weg in einem öffentlichen Kollegium eingeschlagen haben, gilt:
- das 1. Jahr des Kollegiums bestanden;
  - falls das 1. Jahr des Kollegiums nicht bestanden wurde, muss der Jahresdurchschnitt in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik bei 4.0 oder höher liegen. Kandidaten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen in allen ungenügenden erwähnten Fächern eine Aufnahmeprüfung ablegen. Diese Prüfung wird von der Dienststelle organisiert, welche für den betreffenden BM1/BM2-Bildungsgang zuständig ist;
- 3.3. für Kandidaten, die ein Zertifikat der Schule für Berufsvorbereitung (SfB) mit allgemeiner Ausrichtung erlangt haben, gilt: Notendurchschnitt der ersten Gruppe von mindestens 4.8 und Gesamtdurchschnitt von mindestens 4.5 nachweisen können;
- 3.4. für Kandidaten, die ihre obligatorische Schulzeit in einem anderen Kanton absolviert haben, gilt: die Voraussetzungen für die Aufnahme in die BM1/BM2 im entsprechenden Kanton erfüllen;
- 3.5. für Kandidaten, die ihre obligatorische Schulzeit in einem anderen Bildungssystem absolviert haben, gilt: eine Prüfung bestehen, die von der Dienststelle organisiert wird, welcher der betreffende BM1/BM2-Bildungsgang angehört;
- 3.6. für Kandidaten mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung nach Erhalt eines EFZ oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses kann die Schule ausnahmsweise eine Aufnahme «sur Dossier» gewähren;

- 3.7. besondere Situationen werden von der Dienststelle bearbeitet, welcher der betreffende BM1/BM2-Bildungsgang angehört.

#### **4. Besondere Aufnahmebedingungen für die BM2**

Für die Aufnahme in die BM2 werden zudem folgende Situationen berücksichtigt:

- 4.1. am Ende des Qualifikationsverfahrens EFZ eine Gesamtnote von mindestens 5.0 erreicht haben oder in den Vorleistungen einen Durchschnitt von mindestens 5.0 erreichen (auf Zehntel gerundeter Durchschnitt aller Semester Gesamtdurchschnitte in den Zeugnissen, die von der Schule vor dem letzten Semester der beruflichen Grundbildung ausgestellt werden);
- 4.2. um in die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ «Wirtschaft» der BM2 aufgenommen zu werden, müssen die Kandidaten einerseits die unter Punkt 3 oder unter 4.1 der vorliegenden Weisung beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und andererseits über ein EFZ Kaufmann verfügen oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen, die einem solchen Abschluss entsprechen.

##### Bemerkung:

*Es gibt Vorbereitungskurse für die BM2-Aufnahmeprüfung, die im Schuljahr vor dem Eintritt in die BM2 besucht werden können. Deren Besuch wird auch jenen Kandidaten empfohlen, welche die Voraussetzungen erfüllen, aber während des Besuchs der OS oder im Rahmen ihrer EFZ-Ausbildung nicht die Gelegenheit hatten, die Beherrschung des Programms der 11OS Niveau I in den Niveaufächern, die zum Grundlagenbereich der BM gehören, zu erwerben, zu erhalten oder zu verbessern.*

#### **5. Aufnahmeprüfung**

Ein Kandidat, der eine Aufnahmeprüfung gemäss der vorliegenden Weisung ablegt, muss die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- einen Gesamtdurchschnitt von 4.0 zwischen den geprüften Fächern erreichen, und
- höchstens eine Fachnote unter 4.0 haben, wobei diese jedoch mindestens 3.5 betragen muss.

In Anlehnung an das Zeugnis am Ende der Orientierungsschule wird die Prüfungsnote in jedem Fach auf ein Zehntel gerundet. Der Gesamtdurchschnitt wird ebenfalls auf ein Zehntel gerundet.

Wer nur in einem Fach eine Aufnahmeprüfung ablegt, muss in diesem Fach eine 4.0 erreichen.

Wer nicht alle Voraussetzungen erfüllt, wird nicht aufgenommen; Vorbehalten bleibt der Fall, dass die Voraussetzungen unter 4.1 nach der Aufnahmeprüfung erfüllt sind.

##### Bemerkung:

*Bei einer Kandidatur für die Aufnahme in die BM2 kann der Kandidat die Prüfung für ein anderes Schuljahr erneut ablegen. In einer solchen Situation empfiehlt es sich ganz besonders, den Vorbereitungskurs für die Aufnahme in die Berufsmaturität zu besuchen, sofern dieser nicht bereits besucht wurde.*

#### **6. Verfahren und Rechtsmittel**

Jeder Entscheid, der in Anwendung der vorliegenden Weisung getroffen wird, kann beim für die Bildung zuständigen Departement angefochten werden. Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) geregelt. Beschwerdeinstanz ist der Staatsrat.

## 7. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sitten, 17. Dezember 2025



**Christophe Darbellay**  
Staatsrat